

Vollmacht - Prozessvollmacht – Strafprozessvollmacht

wird hiermit erteilt den Rechtsanwälten

Wieneke - d'Alquen - Firl
Rechtsanwälte Notare Fachanwälte
Markusstraße 2
59590 Geseke

Tel.: 02942/9712-0
Fax: 02942/971233
Email: info@rechtsanwalt-geseke.de

zur außergerichtlichen und gerichtlichen Vertretung und für alle Instanzen.
Diese Vollmacht erstreckt sich insbesondere auf folgende Befugnisse:

1. Verteidigung und Vertretung in Bußgeld- und Strafsachen in allen Instanzen, auch als Nebenkläger, auch für den Fall der Abwesenheit, Vertretung gem. § 411 II StPO mit ausdrücklicher Ermächtigung gem. §§ 233 I, 234 StPO,
2. Strafanträge sowie alle sonstigen nach der StPO zulässigen Anträge zu stellen und zurückzunehmen sowie die Zustimmung gem. §§ 153, 153a StPO zu erteilen, Vertretung im Verfahren vor der Strafvollstreckungskammer,
3. Empfangnahme und Freigabe von Geld, Wertsachen, Urkunden und Sicherheiten, insbesondere des Streitgegenstandes, von Kautionen, Entschädigungen und der vom Gegner, von der Justizkasse oder anderen Stellen zu erstattenden Kosten und notwendigen Auslagen.
Der Gerichtsvollzieher und jede andere gerichtliche, behördliche und private Stelle, einschließlich des/der gegnerischen Prozessbevollmächtigten, werden angewiesen, Beträge auszuführen an die bevollmächtigte Anwaltskanzlei.“
4. Übertragung der Vollmacht ganz oder teilweise auf andere,
5. Entgegennahme von Zustellungen jeder Art und Ladung gem. § 145a III StPO; Einlegung und Rücknahme von Rechtsmitteln sowie Verzicht auf solche, Erhebung und Rücknahme von Widerklage -auch in Ehesachen-,
6. Erledigung des Rechtsstreits durch Vergleich, Verzicht oder Anerkennung,
7. Vertretung im Insolvenzverfahren über das Vermögen des Gegners und in Freigabeprozessen sowie als Nebenintervenient,
8. Alle Neben- und Folgeverfahren, z. B. Arrest und einstweilige Verfügung, Kostenfestsetzung, Zwangsvollstreckung einschließlich der aus ihr wachsenden besonderen Verfahren, Insolvenzverfahren, Zwangsversteigerung, Zwangsverwaltung und Hinterlegungsverfahren,
9. Regulierung von Versicherungsschäden und Abschluss von Vergleichen. Bei Verkehrsunfällen ist der Rechtsanwalt zunächst nur zur außergerichtlichen Geltendmachung der Ansprüche des Auftraggebers bevollmächtigt. Prozessvollmacht gilt erst bei Scheitern der außergerichtlichen Verhandlung,
10. Vertretung vor Familiengerichten gem. § 78 I 2 ZPO, Anträge auf Scheidung der Ehe, Folgesachen und einstweiligen Anordnungen zu stellen sowie Vereinbarungen zu treffen, Anträge auf Erteilung von Renten- und sonstigen Versorgungsauskünften zu stellen,
11. Anträge gem. dem Gesetz über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen zu stellen,
12. Abgabe und Empfang von Willenserklärungen aller Art, z. B. Kündigungen, Begründung und Aufhebung von Vertragsverhältnissen usw.,
13. Vertretung vor allen Behörden, den Arbeitsgerichten, Verwaltungsgerichten, Sozialgerichten und Finanzgerichten sowie in deren Vorverfahren,
14. Die Kostenerstattungsansprüche und sonstige Ansprüche des Auftraggebers gegenüber dem Gegner, der Justizkasse oder anderen erstattungspflichtigen Dritten werden in Höhe der Kostenansprüche des beauftragten Anwalts an diesen abgetreten. Der Bevollmächtigte ermächtigt, die Abtretung im Namen des Auftraggebers dem Zahlungspflichtigen mitzuteilen. Mehrere Vollmachtgeber haften als Gesamtschuldner.
15. Der Auftraggeber ist darauf hingewiesen worden, dass sich die Gebühren gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz nach dem Gegenstandswert berechnen.

Soweit Zustellungen statt an den Bevollmächtigten auch an die Partei unmittelbar zulässig sind (z. B. § 16 FGG, § 8 VwZg), bitte ich, diese nur an meine Bevollmächtigten zu bewirken.

(Datum, Unterschrift)